

Satzung der Stadt Meschede über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Satzung der Stadt Meschede über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 19.12.2005.....	2
1. Satzung vom 15.12.2006 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005	7
2. Satzung vom 02.02.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005	8
3. Satzung vom 14.12.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005	10
4. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005	12
5. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005	14
6. Satzung vom 10.12.2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005	16

**Satzung der Stadt Meschede
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Meschede am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

**§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 - a. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 - b. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - d. die Klärschlammbehandlung, - beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungsin-

halt gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der vergeblichen Anreise.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Zur Deckung der Abwasserabgabe, welche die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, zu entrichten hat, erhebt die Stadt eine Kleinleiterabgabe. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.
- (8) Bei der Erhebung der Kleinleiterabgabe bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird oder deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, sofern der in der Anlage anfallende Schlamm durch die Stadt eingesammelt und abgefahren wird oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG übertragen worden ist.
- (9) Die Kleinleiterabgabe wird kalenderjährlich nachträglich über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben. Die Fälligkeit richtet sich nach der Fälligkeit der übrigen Grundbesitzabgaben.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 30,82 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts,
 - b) bei abflusslosen Gruben 14,40 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

Für Kleinkläranlagen, die an einen städtischen Kanal angeschlossen sind, werden keine Entsorgungsgebühren erhoben.

- (2) Für eine vergebliche Anfahrt werden pauschal 10,00 € erhoben.
- (3) Die Kleinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres mit dem ersten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
- (4) Die Kleinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € jährlich,

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b. entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d. entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e. entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f. entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- h. entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i. entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 19.12.2005

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**1. Satzung
vom 15.12.2006
zur Änderung der
Satzung der Stadt Meschede
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498) und der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 463 ff.) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW 2005, S 488) hat der Rat der Stadt Meschede am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 37,21 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts,
- b) bei abflusslosen Gruben 18,62 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

Für Kleinkläranlagen, die an einen städtischen Kanal angeschlossen sind, werden keine Entsorgungsgebühren erhoben."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**2. Satzung
vom 02.02.2007
zur Änderung der
Satzung der Stadt Meschede
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) und der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede am 01.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

Kleinkläranlagen:

Entnahmemenge bis einschließlich 4 m ³ :	49,14 € / m ³
Entnahmemenge über 4 m ³ bis einschließlich 6 m ³ :	47,03 € / m ³
Entnahmemenge über 6 m ³ bis einschließlich 8 m ³ :	45,96 € / m ³
Entnahmemenge über 8 m ³ :	44,96 € / m ³

Abflusslose Gruben:

Entnahmemenge bis einschließlich 4 m ³ :	30,54 € / m ³
Entnahmemenge über 4 m ³ bis einschließlich 6 m ³ :	28,43 € / m ³
Entnahmemenge über 6 m ³ bis einschließlich 8 m ³ :	27,36 € / m ³
Entnahmemenge über 8 m ³ :	26,36 € / m ³

Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt jeweils am 2. Mittwoch eines Monats. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an dem darauf folgenden Werktag.

Für eine Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb dieser Abfuhrhythmen erhöhen sich die vorstehenden Benutzungsgebühren um 10 %.

Für Kleinkläranlagen, die an einen städtischen Kanal angeschlossen sind, werden keine Entsorgungsgebühren erhoben."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 02.02.2007

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**3. Satzung
vom 14.12.2007
zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei

Kleinkläranlagen:

Entnahmemenge bis einschließlich 4 m ³ :	47,51 € / m ³
Entnahmemenge über 4 m ³ bis einschließlich 6 m ³ :	45,40 € / m ³
Entnahmemenge über 6 m ³ bis einschließlich 8 m ³ :	44,33 € / m ³
Entnahmemenge über 8 m ³ :	43,33 € / m ³

Abflusslose Gruben:

Entnahmemenge bis einschließlich 4 m ³ :	36,56 € / m ³
Entnahmemenge über 4 m ³ bis einschließlich 6 m ³ :	34,45 € / m ³
Entnahmemenge über 6 m ³ bis einschließlich 8 m ³ :	33,38 € / m ³
Entnahmemenge über 8 m ³ :	32,38 € / m ³

Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt jeweils am 2. Mittwoch eines Monats. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an dem darauf folgenden Werktag.

Für eine Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb dieser Abfuhrhythmen erhöhen sich die vorstehenden Benutzungsgebühren um 10 %.

Für Kleinkläranlagen, die an einen städtischen Kanal angeschlossen sind, werden keine Entsorgungsgebühren erhoben."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 14.12.2007

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**4. Satzung
vom 12.12.2008
zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei

Kleinkläranlagen:

Entnahmemenge bis einschließlich 4 m ³ :	62,45 € / m ³
Entnahmemenge über 4 m ³ bis einschließlich 6 m ³ :	60,34 € / m ³
Entnahmemenge über 6 m ³ bis einschließlich 8 m ³ :	59,27 € / m ³
Entnahmemenge über 8 m ³ :	58,27 € / m ³

Abflusslose Gruben:

Entnahmemenge bis einschließlich 4 m ³ :	46,49 € / m ³
Entnahmemenge über 4 m ³ bis einschließlich 6 m ³ :	44,38 € / m ³
Entnahmemenge über 6 m ³ bis einschließlich 8 m ³ :	43,31 € / m ³
Entnahmemenge über 8 m ³ :	42,31 € / m ³

Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt jeweils am 2. Mittwoch eines Monats. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an dem darauf folgenden Werktag.

Für eine Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb dieser Abfuhrhythmen erhöhen sich die vorstehenden Benutzungsgebühren um 10 %.

Für Kleinkläranlagen, die an einen städtischen Kanal angeschlossen sind, werden keine Entsorgungsgebühren erhoben."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 12.12.2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**5. Satzung
vom 18.12.2009
zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei

Kleinkläranlagen:

Entnahmemenge bis einschließlich 4 m ³ :	63,32 € / m ³
Entnahmemenge über 4 m ³ bis einschließlich 6 m ³ :	61,21 € / m ³
Entnahmemenge über 6 m ³ bis einschließlich 8 m ³ :	60,14 € / m ³
Entnahmemenge über 8 m ³ :	59,14 € / m ³

Abflusslose Gruben:

Entnahmemenge bis einschließlich 4 m ³ :	54,23 € / m ³
Entnahmemenge über 4 m ³ bis einschließlich 6 m ³ :	52,12 € / m ³
Entnahmemenge über 6 m ³ bis einschließlich 8 m ³ :	51,05 € / m ³
Entnahmemenge über 8 m ³ :	50,05 € / m ³

Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt jeweils am 2. Mittwoch eines Monats. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an dem darauf folgenden Werktag.

Für eine Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb dieser Abfuhrhythmen erhöhen sich die vorstehenden Benutzungsgebühren um 10 %.

Für Kleinkläranlagen, die an einen städtischen Kanal angeschlossen sind, werden keine Entsorgungsgebühren erhoben."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 18.12.2009

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**6. Satzung vom 10.12.2010
zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“

2. § 11 Absatz 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

“(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei

Kleinkläranlagen:

Entnahmemenge bis einschließlich 4 m ³ :	74,13 € / m ³
Entnahmemenge über 4 m ³ bis einschließlich 6 m ³ :	72,02 € / m ³
Entnahmemenge über 6 m ³ bis einschließlich 8 m ³ :	70,95 € / m ³
Entnahmemenge über 8 m ³ :	69,95 € / m ³

Abflusslose Gruben:

Entnahmemenge bis einschließlich 4 m ³ :	59,51 € / m ³
Entnahmemenge über 4 m ³ bis einschließlich 6 m ³ :	57,40 € / m ³
Entnahmemenge über 6 m ³ bis einschließlich 8 m ³ :	56,33 € / m ³
Entnahmemenge über 8 m ³ :	55,33 € / m ³

Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt jeweils am 2. Mittwoch eines Monats. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an dem darauf folgenden Werktag.

Für eine Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb dieser Abfuhrhythmen erhöhen sich die vorstehenden Benutzungsgebühren um 10 %.

Für Kleinkläranlagen, die an einen städtischen Kanal angeschlossen sind, werden keine Entsorgungsgebühren erhoben.

(3) Die Kleinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres mit dem ersten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 10.12.2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess